

1977	Ausgegeben zu Bonn am 13. August 1977	Nr. 54
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 77	Neufassung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung ..... 9511-1	1497

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34 .....	1519
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1519

*Die Anlagen I und II zur Seeschiffahrtstraßen-Ordnung werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht.*

### Bekanntmachung der Neufassung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung

Vom 9. August 1977

Nach Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 830) wird nachstehend der Wortlaut der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (BGBl. I S. 641) in der ab 15. Juli 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die nach ihrem Artikel 3 in Kraft getretene Erste Änderungsverordnung vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1169),
2. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9),
3. die am 1. Juni 1976 in Kraft getretene Zweite Änderungsverordnung vom 26. Mai 1976 (BGBl. I S. 1302),
4. die am 15. Juli 1977 in Kraft getretene Dritte Änderungsverordnung vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 830).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund zu 1.

- des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 6 und Abs. 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl.

II S. 833), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 901),

zu 2.

- der §§ 7, 9 Abs. 1 und 2 und des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121),
- der §§ 27 und 46 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch das Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Saar vom 7. April 1975 (BGBl. I S. 829),

zu 3.

- des § 9 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6, Abs. 1 a Nr. 2 und Abs. 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes über

die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (BGBl. II S. 317), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, des § 27 Abs. 1 und 2 und des § 46 Nr. 3 und 4 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch das Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal vom 2. April 1976 (BGBl. I S. 913), und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189),

zu 4.

— des § 9 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6, Abs. 1 a Nr. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833), geändert durch § 70 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 873), geändert durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, des § 27 Abs. 1 und 2 und des § 46 Nr. 3 und 4 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Bonn, den 9. August 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

## Seeschiffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

### Inhaltsübersicht

<b>Erster Abschnitt</b>			
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
Geltungsbereich .....	§ 1	Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern .....	§ 35
Begriffsbestimmungen .....	§ 2	Umschlag bestimmter gefährlicher Güter .....	§ 36
Grundregeln für das Verhalten im Verkehr .....	§ 3		
Verantwortlichkeit .....	§ 4	<b>Sechster Abschnitt</b>	
Schiffahrtszeichen .....	§ 5	<b>Sonstige Vorschriften</b>	
Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge .....	§ 6	Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen .....	§ 37
Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes .....	§ 7	Ausübung der Fischerei und der Jagd .....	§ 38
		Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren .....	§ 39
		Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren .....	§ 40
<b>Zweiter Abschnitt</b>			
<b>Sichtzeichen der Fahrzeuge</b>			
Allgemeines .....	§ 8	<b>Siebenter Abschnitt</b>	
Verwendung von Positionslaternen .....	§ 9	<b>Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal</b>	
Kleine Fahrzeuge .....	§ 10	Geltungsbereich .....	§ 41
Maschinenfahrzeuge mit Schlepperhilfe .....	§ 11	Zulassung .....	§ 42
Schlepper von Schießscheiben .....	§ 12	An- und Abmeldung .....	§ 43
Fähren .....	§ 13	Zusätzliche Sichtzeichen .....	§ 44
Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern .....	§ 14	Verkehr in den Zufahrten .....	§ 45
Schräg oder quer im Fahrwasser liegende Fahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Regulierung nautischer Instrumente drehen .....	§ 15	Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen .....	§ 46
Außergewöhnliche Schwimmkörper .....	§ 16	Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens .....	§ 47
Bestimmte Fahrzeuge auf der Weser und Hunte .....	§ 17	Fahrabstand .....	§ 48
Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper .....	§ 18	Verhalten vor und in den Weichengebieten .....	§ 49
		Fahrregeln für Freifahrer und Schleppverbände .....	§ 50
<b>Dritter Abschnitt</b>		Fahrregeln für Sportfahrzeuge .....	§ 51
<b>Schallsignale der Fahrzeuge</b>		Fahrregeln auf dem Achterwehler Schiffahrtskanal .....	§ 52
Achtungssignal .....	§ 19	Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal .....	§ 53
Gefahr- und Warnsignale .....	§ 20	Liegeverbot .....	§ 54
Nebelsignale .....	§ 21		
<b>Vierter Abschnitt</b>		<b>Achter Abschnitt</b>	
<b>Fahrregeln</b>		<b>Strom- und Schiffahrtspolizei</b>	
Rechtsfahrgebot, Ausnahmen .....	§ 22	Zuständigkeiten .....	§ 55
Überholen .....	§ 23	Schiffahrtspolizeiliche Verfügungen .....	§ 56
Begegnen .....	§ 24	Schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen .....	§ 57
Vorfahrt .....	§ 25	Schiffahrtspolizeiliche Meldungen .....	§ 58
Fahrtgeschwindigkeit .....	§ 26	Befreiung .....	§ 59
Schleppen und Schieben .....	§ 27	Ermächtigung zum Erlaß von strom- und schiffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen .....	§ 60
Durchfahren von Brücken und Sperrwerken .....	§ 28		
Einlaufen in Schleusen und Auslaufen .....	§ 29	<b>Neunter Abschnitt</b>	
Fahrbeschränkungen und Fahrverbote .....	§ 30	<b>Bußgeld- und Schlußvorschriften</b>	
Wasserski und Segelsurfen .....	§ 31	Ordnungswidrigkeiten .....	§ 61
		Berlin-Klausel .....	§ 62
		Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften .....	§ 63
<b>Fünfter Abschnitt</b>			
<b>Ruhender Verkehr</b>			
Ankern .....	§ 32		
Anlegen und Festmachen .....	§ 33		
Umschlag .....	§ 34		

<b>Anlage I*)</b>		Nr.
<b>Schifffahrtszeichen</b>		
Erläuterung zur Anlage I		
I.1 Sichtzeichen		Nr.
Gebots- und Verbotsschilder .....	1	
Überholverbot .....	1.1	
Begegnungsverbot an Engstellen .....	1.2	
Geschwindigkeitsbeschränkung .....	1.3	
Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog und Wellenschlag .....	1.4	
Geschwindigkeitsbeschränkung vor Strandstrecken .....	1.5	
Verbot, die für Maschinenfahrzeuge gesperrte Wasserfläche zu befahren .....	1.6	
Einhalten eines Fahrabstandes .....	1.7	
Anhalten vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen .....	1.8	
Ankerverbote .....	1.9	
Festmacheverbot .....	1.10	
Liegeverbote .....	1.11	
Einhalten einer Fahrtrichtung .....	1.12	
Abgabe von Schallsignalen .....	1.13	
Anhalten in Schleusen .....	1.14	
Durchfahren von Brücken .....	1.15	
Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke in einer Richtung .....	1.16	
Sperrgebiet für militärische Zwecke .....	1.17	
Sperrgebiet für zivile Zwecke .....	1.18	
Aufforderung zum Anhalten .....	1.19	
Sperrung der gesamten Seeschiffahrtstraße oder einer Teilstrecke .....	1.20	
Durchfahren beweglicher Brücken und Sperrwerke sowie Einfahren in Schleusen und Ausfahren ...	1.21	
Einfahren in die Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal .....	1.22	
Einfahren in die Schleusenvorhöfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau .....	1.23	
Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals .....	1.24	
Verkehr beim Olhafen Brunsbüttel .....	1.25	
Einlaufen in den Gieselaukanal und Auslaufen ...	1.26	
Warn- und Hinweiszeichen .....	2	
Fährstelle .....	2.1	
Durchfahren von festen Brücken .....	2.2	
Fernsprechstelle .....	2.3	
Grenzen eines Weichengebietes im Nord-Ostsee-Kanal .....	2.4	
Bezeichnung der Grenze zur Deutschen Demokrati- schen Republik in der Lübecker Bucht .....	2.5	
Außergewöhnliche Schiffahrtbehinderung .....	2.6	
Warngebiet für militärische Zwecke .....	2.7	
Stelle für militärische Zwecke .....	2.8	
Stelle für zivile Zwecke .....	2.9	
Querströmung .....	2.10	
Ansteuerung eines Fahrwassers .....	2.11	
Bezeichnung der Fahrwasserseiten .....	2.12	
Bezeichnung der Fahrwassermitte .....	2.13	
Bezeichnung der Fahrwasserseiten an Einmündungen oder Abzweigungen .....	2.14	
Bezeichnung der Fahrwasserseiten an Mittelgründen .....	2.15	
Reeden .....	2.16	
Untiefen .....	2.17	
Wracks oder andere Schiffahrtshindernisse .....	2.18	
Festmachetonne .....	2.19	
Wendemarke und Zielbezeichnung für Wettfahrten .....	2.20	
Deviationstonne .....	2.21	
Gemessene Meile .....	2.22	
Fischereigründe .....	2.23	
Baggerschüttstelle .....	2.24	
Wasserski .....	2.25	
I.2 Schallsignale		Nr.
Anhalten .....	1	
Durchfahren/Einfahren verboten .....	2	
Durchfahren/Einfahren .....	3	
Sperrung der Seeschiffahrtstraße .....	4	
Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals für Fahrzeuge mit Seelotsen .....	5	
Einfahren in die Schleusen vom Nord-Ostsee-Kanal aus für Fahrzeuge mit Seelotsen .....	6	
<b>Anlage II*)</b>		
<b>Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge</b>		
Erläuterung zur Anlage II		
II.1 Sichtzeichen der Fahrzeuge		Nr.
Polizeifahrzeuge .....	1	
Zollfahrzeuge .....	2	
Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenz- schutzes .....	3	
Kleine Fahrzeuge .....	4	
Fähren .....	5	
Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern .....	6	
Schräg oder quer im Fahrwasser liegende Fahrzeuge .....	7	
Fahrzeuge, die zur Regulierung nautischer Instrumente drehen .....	8	
Schwimmendes Zubehör .....	9	
Bestimmte Fahrzeuge auf der Weser .....	10	
Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper .....	11	
Fahrzeuge mit Seelotsen auf dem Nord-Ostsee- Kanal .....	12	
Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal .....	13	
Festgekommene Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee- Kanal .....	14	
Fahrzeuge, die einen Seelotsen anfordern .....	15	
Fahrzeuge, die einen Seelotsen absetzen wollen ..	16	
II.2 Schallsignale der Fahrzeuge		Nr.
Achtungssignal .....	1	
Gefahr- und Warnsignale .....	2	
Nebelsignale .....	3	
Überholsignale auf dem Nord-Ostsee-Kanal .....	4	
Ausweichsignale .....	5	
Anforderungssignal „Brücke/Sperrtor/Schleuse öffnen“ .....	6	
Schleppersignale .....	7	
Seelotsensignale .....	8	

\*) Die Anlagen I und II werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

## Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt auf den Seeschiffahrtsstraßen. Seeschiffahrtsstraßen sind die Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres sowie zwischen den Ufern der nachstehend bezeichneten Teile der angrenzenden Binnenwasserstraßen:

1. Ems bis zu der bei der Hafeneinfahrt nach Papenburg über die Ems gehenden Verbindungslinie zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlaß bei Halte;
2. Leda bis zur Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse von Leer;
3. Weser  
mit den Nebenarmen Schweiburg, Rechter Nebenarm, Westergate, Rekumer Loch und Kleine Weser bis zu der Eisenbahnbrücke in Bremen;
4. Lesum und Wümme bis zur Franzosenbrücke in Borgfeld;
5. Hunte bis zum Hafen Oldenburg einerseits und bis 200 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg andererseits;
6. Elbe bis zu der hamburgischen Hafengrenze mit den Nebenelben bei Wischhafen, Assel und Bützfleth (Wischhafener Süderelbe, Gauensieker Süderelbe, Krautsander Binnenelbe, Gauensieker Kanal, Ruthenstrom, Barnkruger Süderelbe, Bützflether Süderelbe) bis zu den Abzweigungen der Hafeneinfahrten;
7. Oste bis zum Mühlenwehr Bremervörde;
8. Freiburger Hafenspriel bis zu den Schleusen bei Freiburg;
9. Schwinne bis zu der Fußgängerbrücke unterhalb der Guldenssternbastion in Stade;
10. Lühe bis zu der Mühle 250 m oberhalb der Straßenbrücke am Marschdamm in Horneburg;
11. Este bis zum Sperrtor bei Buxtehude;
12. Stör bis zum Pegel Rensing;
13. Krückau bis zur Wassermühle in Elmshorn;
14. Pinnau bis zur Eisenbahnbrücke in Pinneberg;
15. Eider bis zu der Einfahrt in den Gieselaukanal bei km 23;
16. Nord-Ostsee-Kanal von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-Holtenau  
mit Gieselaukanal, Schirnauer See, Borgstedter See, Audorfer See, Obereidersee mit Enge, Achterwehler Schiffahrtskanal und Flemhuder See;
17. Trave bis zur Eisenbahnhubbrücke und Holstenbrücke (Stadttrave) in Lübeck mit Pötenitzer Wiek, Dassower See und Altarmen der Teerhofinsel.

(2) Die Verordnung gilt im Bereich der Seeschiffahrtsstraßen, ferner auf den bundeseigenen Schiffahrtsanlagen, den dem Verkehr auf den Bundeswasserstraßen dienenden Grundstücken und in den öffentlichen bundeseigenen Häfen.

(3) Im Geltungsbereich der Verordnung gelten auch die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung — BGBl. I S. 816), soweit die Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Für die Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Regeln 3, 21 und 32 der Seestraßenordnung; im übrigen sind im Sinne dieser Verordnung:

##### 1. Fahrwasser

die Teile der Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen nach den Nummern 2.11, 2.12, 2.13, 2.14 und 2.15 der Anlage I.1 begrenzt oder gekennzeichnet sind oder die, soweit dies nicht der Fall ist, für die durchgehende Schifffahrt bestimmt sind; die Fahrwasser gelten als enge Fahrwasser im Sinne der Seestraßenordnung;

##### 2. Steuerbordseiten der Fahrwasser

die Seiten, die bei den von See einlaufenden Fahrzeugen an Steuerbord liegen. Verbindet ein Fahrwasser zwei Meeresteile oder zwei durch Gründe voneinander getrennte Wasserflächen, so gilt als Steuerbordseite eines Fahrwassers die Seite, die von den Fahrzeugen an Steuerbord gelassen wird, wenn sie aus westlicher Richtung kommen, d. h. von Nord (einschließlich) über West bis Süd (ausschließlich). Ist ein solches Fahrwasser stark gekrümmt, so ist die am weitesten nördlich liegende Einfahrt für das gesamte zusammenhängende Fahrwasser maßgebend;

##### 3. Reeden

die zum Ankern bestimmten Teile der Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen nach Nummer 2.16 der Anlage I.1 begrenzt oder die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind;

##### 4. schwimmende Geräte

manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Seestraßenordnung auch dann, wenn sie nicht in Fahrt sind, insbesondere Kräne, Rammen, Hebefahrzeuge einschließlich ihres schwimmenden Zubehörs;

##### 5. schwimmende Anlagen

schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Docks und Anlegebrücken; sie gelten im Falle der Überführung als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung und der Seestraßenordnung;

6. außergewöhnliche Schwimmkörper  
einzelne oder zu mehreren zusammengefaßte schwimmfähige Gegenstände, die im Wasser fortbewegt werden sollen und nicht oder nur wenig über die Wasseroberfläche hinausragen, insbesondere Hölzer, Rohre, Faltbehälter, Sinkstücke oder ähnliche Schwimmkörper. Im Falle ihrer Fortbewegung gelten sie als geschleppte Gegenstände im Sinne von Regel 24 Buchstabe e der Seestraßenordnung;
7. Schleppverbände  
die Zusammenstellung von einem oder mehreren schleppenden Maschinenfahrzeugen (Schlepper) und einem oder mehreren dahinter oder daneben geschleppten Anhängern, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage besitzen oder in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind; Motorsportfahrzeuge, die andere Sportfahrzeuge schleppen, gelten nicht als schleppende Maschinenfahrzeuge im Sinne der Seestraßenordnung;
8. Schubverbände  
die Zusammenstellung von einem oder mehreren schiebenden Maschinenfahrzeugen (Schubschiff) und einem oder mehreren davor geschobenen Schubleichtern, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage besitzen;
9. außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände  
Schub- und Schleppverbände, die die Schifffahrt außergewöhnlich behindern können oder besonderer Rücksicht durch die Schifffahrt bedürfen; sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Seestraßenordnung;
10. außergewöhnlich große Fahrzeuge  
Fahrzeuge, die die für eine Seeschiffahrtstraße bekanntgemachten Abmessungen überschreiten;
11. Fahrgastschiffe  
Fahrzeuge, die mehr als zwölf Personen gewerblich befördern oder hierfür zugelassen und eingesetzt sind  
a) in der Inlandsfahrt oder  
b) in der Auslandsfahrt und dabei die Grenze der Seefahrt nicht überschreiten;
12. Fähren  
Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen;
13. Wegerechtschiffe  
Fahrzeuge mit Ausnahme auf dem Nord-Ostsee-Kanal, die wegen ihres Tiefgangs, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu nehmen; sie gelten als tiefgangsbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe h der Seestraßenordnung;
14. Binnenschiffe  
Fahrzeuge, die ein Schiffsattest nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59) in der jeweils gültigen Fassung oder eine andere hierin genannte Fahrtauglichkeitsbescheinigung für Binnenschiffe besitzen;
15. Freifahrer  
Fahrzeuge, die von der Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen befreit sind, ausgenommen Sportfahrzeuge;
16. bestimmte gefährliche Güter  
Ladungsgüter der Klassen Ia und Ib von mehr als 100 kg Gesamtmenge der Anlage 1 zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (BGBl. II S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1975 (BGBl. I S. 2041), und auf Tankfahrzeugen beförderte Ladungsgüter der Klassen Id und III a Nr. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 1 zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter sowie die auf Grund des § 30 Abs. 1 bekanntgemachten Stoffe, bei deren Beförderung besondere Gefahren von den Fahrzeugen ausgehen;
17. im Rahmen der Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal  
a) Verkehrsgruppen  
für die Verkehrslenkung eingeteilte Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden,  
b) Sportfahrzeuge  
Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen,  
c) Weichengebiete  
die Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen nach Nummer 2.4 der Anlage I.1 begrenzt sind,  
d) Zufahrten  
die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen vor dem Nord-Ostsee-Kanal; sie gelten als Fahrwasser im Sinne dieser Verordnung,  
e) Schleusenvorhöfen  
die Wasserflächen zwischen den Verbindungslinien der Außenhäupter der Schleusen und der Einfahrtsfeuer in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau;
18. Sichtzeichen  
Lichter, Signalkörper, Flaggen, Tafeln und Tonnen;
19. Signalkörper  
Bälle, Kegel, Rhomben und Zylinder.  
(2) Im Sinne der Verordnung bedeutet:  
1. am Tage  
die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;  
2. bei Nacht  
die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

## § 3

**Grundregeln für das Verhalten im Verkehr**

- (1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und daß kein anderer ge-

schädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern.

(2) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften dieser Verordnung notwendig machen.

(3) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen.

#### § 4

##### Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeugführer und jeder sonst für die Sicherheit Verantwortliche haben die Vorschriften dieser Verordnung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen der Sichtzeichen und das Geben von Schallsignalen zu befolgen.

(2) Verantwortlich ist auch der Seelotse; er hat den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter so zu beraten, daß sie die Vorschriften dieser Verordnung befolgen können.

(3) Bei Schub- und Schleppverbänden ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 der Führer des Verbandes für dessen sichere Führung verantwortlich. Führer des Verbandes ist der Führer des Schleppers oder des Schubschiffes; die Führer der beteiligten Fahrzeuge können vor Antritt der Fahrt auch einen anderen Fahrzeugführer als Führer des Verbandes bestimmen.

(4) Steht der Fahrzeugführer nicht fest und sind mehrere Personen zur Führung eines Fahrzeugs berechtigt, so haben sie vor Antritt der Fahrt zu bestimmen, wer verantwortlicher Fahrzeugführer ist.

(5) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

#### § 5

##### Schifffahrtszeichen

(1) Schifffahrtszeichen im Sinne dieser Verordnung sind Sichtzeichen und Schallsignale, die Gebote, Verbote, Warnungen oder Hinweise enthalten. Die im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendeten Schifffahrtszeichen, die Gebote und Verbote enthalten, sind in der Anlage I\*) zu dieser Verordnung abschließend aufgeführt oder in den nach § 60 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen enthalten.

\*) Die Anlagen I und II werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

(2) Die durch Gebots- und Verbotszeichen getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Das Beschädigen oder Beeinträchtigen der Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen ist verboten.

#### § 6

##### Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

(1) Soweit die folgenden Vorschriften nicht etwas Besonderes vorschreiben, haben Fahrzeuge Sichtzeichen und Schallsignale nur nach Maßgabe der Anlage II\*) für die dort vorgesehenen Zwecke zu führen, zu zeigen oder zu geben. Die in dem Internationalen Signalbuch enthaltenen Sichtzeichen und Schallsignale dürfen nur für die dort vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Sichtzeichen geführt oder gezeigt sowie Schallsignale gegeben werden, die mit den vorgeschriebenen oder vorgesehenen verwechselt werden können. Die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung und Regel 1 Buchstaben c und e der Seestraßenordnung bleiben unberührt.

(2) Laternen, Leuchten und Scheinwerfer dürfen nur so gebraucht werden, daß sie nicht blenden und dadurch die Schifffahrt gefährden oder behindern können.

(3) Für die Ausrüstung zum Geben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsignale gelten die Regeln 33 und 38 Buchstabe g der Seestraßenordnung. Für Schallsignalanlagen, die auf Fahrzeugen im Sinne des § 9 Abs. 1 und 3 zum Geben der nach dieser Verordnung und der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Schallsignale verwendet werden und die nicht nach Regel 38 der Seestraßenordnung befreit worden sind, gilt § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Schallsignalanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit erkennbar beeinträchtigt, haben der Fahrzeugführer und der Eigentümer unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung zu sorgen.

#### § 7

##### Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Wird bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet, ist das Sichtzeichen Nummer 1 der Anlage II.1 zu zeigen.

(2) Wird bei Manövern und Übungen von Fahrzeugen der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes von den Vorschriften über das Führen der bei Nacht vorgeschriebenen Sichtzeichen abgewichen und wird von diesen Fahrzeugen das Sichtzeichen Nummer 3 der Anlage II.1 gezeigt und zusätzlich das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 gegeben, so haben sich nähernde Fahrzeuge in einem ausreichenden Abstand von dem Fahrzeug der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes zu halten.

## Zweiter Abschnitt Sichtzeichen der Fahrzeuge

### § 8

#### Allgemeines

(1) Sichtzeichen, die von Fahrzeugen geführt werden müssen, sind ständig mitzuführen und während der Zeit, in der sie zu führen sind, fest anzubringen. Es dürfen nur solche Sichtzeichen verwendet werden, die über den ganzen Horizont sichtbar sind; sie sind dort zu führen, wo sie am besten gesehen werden können. Satz 2 gilt nur, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes vorschreibt. Für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen gelten die Regeln 20 und 38 Buchstaben a bis f der Seestraßenordnung. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Positionslaternen für die nach dieser Verordnung und der Seestraßenordnung vorgeschriebene Lichterführung müssen jederzeit gewährleistet sein. Wird die Wirksamkeit oder die Betriebssicherheit erkennbar beeinträchtigt, haben der Fahrzeugführer und der Eigentümer unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung zu sorgen.

(2) Die Mindesttragweite aller in dieser Verordnung für Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper vorgeschriebenen Lichter muß zwei Seemeilen betragen. Die Positionslaternen müssen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter Ruder oder Segel unter 20 m Länge, auf denen keine ausreichende elektrische Stromquelle vorhanden ist, sowie auf unbemannten Fahrzeugen genügen nicht-elektrisch betriebene Positionslaternen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Signalkörper dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die in allen Richtungen aus der Entfernung das gleiche Aussehen wie der vorgeschriebene Signalkörper haben.

(4) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i der Anlage 1 zur Seestraßenordnung braucht das Topplicht auch dann nur in einer Mindesthöhe von 6 m geführt zu werden, wenn das Fahrzeug breiter als 6 m ist.

(5) Die von den Fahrzeugen nach dieser Verordnung zu führenden Flaggen und Tafeln müssen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, rechteckig und mindestens 1 m hoch und 1 m breit sein. Die Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein. An Stelle der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen dürfen auch Tafeln gleicher Größe, Form und Farbe geführt werden. Auf Fahrzeugen von weniger als 20 m Länge dürfen Flaggen und Tafeln geringerer Abmessungen verwendet werden, die dem Größenverhältnis des Fahrzeugs angemessen sind.

(6) Abweichend von Regel 23 Buchstabe a Ziffer ii der Seestraßenordnung brauchen Binnenschiffe von mehr als 50 m Länge innerhalb der Fahrtstrecken zwischen der binnenwärtigen Grenze im Sinne des § 1 Abs. 1 der

1. Ems und dem Hafen Emden,
2. Weser und dem Industriehafen Bremen,
3. Trave und der Hafengrenze an der Teerhofinsel

kein zweites weißes Licht zu führen. Auf den übrigen Fahrtstrecken zwischen der binnenwärtigen Grenze im Sinne des § 1 Abs. 1 und der Grenze der Seefahrt im Sinne des § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 (BGBl. II S. 155) braucht abweichend von Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a der Seestraßenordnung das vordere Licht nur mindestens 5 m über dem Schiffskörper und das hintere Licht nur mindestens 3 m über dem vorderen Licht gesetzt zu werden.

### § 9

#### Verwendung von Positionslaternen

(1) Auf Fahrzeugen, für die die Vorschriften über Positionslaternen der Schiffssicherungsverordnung vom 9. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1933), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3628), nicht gelten, die jedoch berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, mit Ausnahme der Fahrzeuge nach Absatz 3, dürfen zur Lichterführung nach dieser Verordnung und der Seestraßenordnung nur solche Positionslaternen verwendet werden, deren Baumuster vom Deutschen Hydrographischen Institut zur Verwendung auf Seeschiffahrtstraßen zugelassen sind. Die Baumusterzulassung kann unter Auflagen erfolgen, durch die sichergestellt wird, daß die hergestellten Positionslaternen dem Baumuster entsprechen. Das Deutsche Hydrographische Institut kann jederzeit nachprüfen, ob die hergestellten Positionslaternen mit dem Baumuster übereinstimmen, und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder beim Hersteller Kontrollen durchführen. Der Hersteller ist verpflichtet, die benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Erfordert die Wiederherstellung der Wirksamkeit oder der Betriebssicherheit von Positionslaternen nach Absatz 1 eine Reparatur, ist diese durch einen vom Deutschen Hydrographischen Institut anerkannten Reparaturbetrieb durchführen und bescheinigen zu lassen.

(3) Auf Binnenschiffe, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, finden für Positionslaternen, die zur Lichterführung nach dieser Verordnung und der Seestraßenordnung verwendet werden, die Vorschriften der Schiffssicherungsverordnung Anwendung. Soweit diese Binnenschiffe die Grenzen der Seefahrt nicht überschreiten, können zur Lichterführung nach dieser Verordnung und der Seestraßenordnung auch Positionslaternen verwendet werden, die vom Deutschen Hydrographischen Institut als helle Lichter, bei Verwendung als Topplaternen als starke Lichter nach der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1775), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1976 (BGBl. I S. 2637), oder nach der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschiffahrt vom 8. Fe-



bruar 1973 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3583), zugelassen sind.

## § 10

### Kleine Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge brauchen die nach den Regeln 27 und 30 Buchstabe d der Seestraßenordnung vorgeschriebenen zusätzlichen Sichtzeichen nicht zu führen. Abweichend von Regel 22 Buchstabe c der Seestraßenordnung müssen die in Satz 1 genannten Fahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, Seitenlichter mit einer Mindesttragweite von zwei Seemeilen führen.

(2) Abweichend von Regel 25 Buchstabe d der Seestraßenordnung haben Fahrzeuge unter Segel von weniger als 12 m Länge und Fahrzeuge unter Ruder, wenn sie die nach Regel 25 Buchstabe a oder b der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter nicht führen können, mindestens ein weißes Rundumlicht nach Nummer 4 der Anlage II.1 zu führen.

(3) Fahrzeuge im Sinne des Absatzes 2, auf denen die hiernach vorgeschriebenen Lichter, und Maschinenfahrzeuge von weniger als 7 m Länge, auf denen die nach Regel 23 Buchstabe c der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter nicht geführt werden können, dürfen in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren, es sei denn, daß ein Notstand vorliegt. Für diesen Fall ist eine elektrische Leuchte oder eine Laterne mit einem weißen Licht ständig gebrauchsfertig mitzuführen und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(4) Auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als Anker- und Liegestellen bekanntgemachten Wasserflächen brauchen Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge nicht die nach Regel 30 Buchstabe a, b oder c der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen; Regel 30 Buchstabe e der Seestraßenordnung bleibt unberührt.

(5) Offene Fischerboote brauchen abweichend von Regel 26 Buchstabe c nur ein weißes Rundumlicht nach Nummer 4 der Anlage II.1 zu führen. Regel 26 Buchstabe e der Seestraßenordnung bleibt unberührt.

## § 11

### Maschinenfahrzeuge mit Schlepperhilfe

Ein manövrierfähiges Maschinenfahrzeug mit betriebsklarer Maschine in Fahrt, das sich eines oder mehrerer Schlepper zur Unterstützung bedient (Bugsieren), hat die nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen eines allein fahrenden Maschinenfahrzeugs zu führen.

## § 12

### Schlepper von Schießscheiben

Ein Maschinenfahrzeug, das Schießscheiben schleppt und dem sich bei Nacht ein Fahrzeug in gefahrdrohender Weise nähert, hat zusätzlich zu den

nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen das Sichtzeichen Nummer 3 der Anlage II.1 zu zeigen und zusätzlich das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 zu geben sowie die Scheibe mit einem Scheinwerfer anzuleuchten.

## § 13

### Fähren

(1) Nicht freifahrende Fähren in Fahrt haben das Sichtzeichen Nummer 5.1 der Anlage II.1 zu führen.

(2) Freifahrende Fähren in Fahrt haben auf dem Nord-Ostsee-Kanal und der Untertrave zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern das Sichtzeichen Nummer 5.2 der Anlage II.1 zu führen.

## § 14

### Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern

(1) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen die Sichtzeichen nach Nummer 6 der Anlage II.1 zu führen. Diese Sichtzeichen sind auch zu führen, wenn die Fahrzeuge ankern oder festgemacht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kriegsfahrzeuge.

(2) Absatz 1 gilt auch für Tankfahrzeuge, die nach dem Löschen von bestimmten gefährlichen Gütern noch nicht entgast worden sind, es sei denn, daß sie inertisiert sind.

## § 15

### Schräg oder quer im Fahrwasser liegende Fahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Regulierung nautischer Instrumente drehen

(1) Ein Fahrzeug, das vorübergehend schräg oder quer im Fahrwasser liegt, hat bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung zu führenden Lichtern das Sichtzeichen Nummer 7 der Anlage II.1 derart zu zeigen, daß es den sich nähernden Fahrzeugen so lange sichtbar bleibt, bis die Gefahr eines Zusammenstoßes vorüber ist.

(2) Ein Fahrzeug, das zur Regulierung nautischer Instrumente dreht, hat zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung zu führenden Lichtern das Sichtzeichen Nummer 8 der Anlage II.1 zu zeigen.

## § 16

### Außergewöhnliche Schwimmkörper

(1) Geschleppte außergewöhnliche Schwimmkörper in Fahrt haben die Sichtzeichen nach Regel 24 Buchstabe e oder g der Seestraßenordnung zu führen. Das Sichtzeichen nach Regel 24 Buchstabe e Ziffer iii ist auch dann zu führen, wenn der Schleppzug 200 m oder weniger lang ist.

(2) Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird, hat die Sichtzeichen nach Nummer 9 der Anlage II.1 zu führen.

## § 17

**Bestimmte Fahrzeuge auf der Weser und Hunte**

(1) Von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachte Fahrzeuggruppen, die an der Einfahrt zum Überseehafen in Bremen weseraufwärts vorbeifahren wollen, haben von der Schleuse des Industriefhafens in Bremen an zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die Sichtzeichen nach Nummer 10 der Anlage II.1 zu führen.

(2) In Fahrt befindliche Maschinenfahrzeuge über 20 m Länge und schleppende Fahrzeuge haben auf der Hunte eine mehrfarbige Flagge mindestens 6 m über dem Schiffskörper zu führen.

## § 18

**Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper**

(1) Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper haben

1. bei einer Länge bis 50 m das Sichtzeichen Nummer 11.1 der Anlage II.1,
  2. bei einer Länge von mehr als 50 m das Sichtzeichen Nummer 11.2 der Anlage II.1
- zu führen.

(2) Festgemachte Fahrzeuge brauchen, ausgenommen auf dem Nord-Ostsee-Kanal, keine Sichtzeichen zu führen, wenn

1. die Umrisse des Fahrzeugs durch andere Lichtquellen ausreichend und dauernd erkennbar sind,
2. das Fahrzeug im Bereich einer von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Liegestelle liegt, deren Umrisse ausreichend und dauernd erkennbar sind.

Dies gilt auch für schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper. Auf dem Nord-Ostsee-Kanal brauchen Sportfahrzeuge auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Liegestellen für diese Fahrzeuge keine Lichter zu führen.

(3) Sind zwei oder mehrere Fahrzeuge nebeneinander festgemacht, so braucht nur das dem Fahrwasser am nächsten liegende Fahrzeug das Sichtzeichen nach Absatz 1 zu führen. Dies gilt auch für außergewöhnliche Schwimmkörper.

(4) Fahrzeuge, die an einer Festmachetonne nach Nummer 2.19 der Anlage I.1 liegen, haben das Sichtzeichen für Ankerlieger nach Regel 30 der Seestraßenordnung zu führen.

**Dritter Abschnitt****Schallsignale der Fahrzeuge**

## § 19

**Achtungssignal**

Das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 ist in allen Fällen zu geben, in denen die Verkehrslage ein Achtungssignal erfordert, insbesondere

1. beim Einlaufen in andere Fahrwasser und Häfen, beim Auslaufen aus ihnen sowie aus Schleusen und beim Verlassen von Liege- und Ankerplätzen,
2. auf dem Nord-Ostsee-Kanal bei der Annäherung an schwimmende Geräte und an Stellen, die durch ein Sichtzeichen nach Nummer 1.4 der Anlage I.1 gekennzeichnet sind, sowie beim Ablegen von der Bunkerstation Projensdorf, wenn das Fahrzeug westwärts fahren will.

## § 20

**Gefahr- und Warnsignale**

(1) Gefährdet ein Fahrzeug ein anderes Fahrzeug oder wird es durch dieses selbst gefährdet, hat es rechtzeitig das Schallsignal Nummer 2.1 der Anlage II.2 zu geben. Im Nord-Ostsee-Kanal ist anschließend das Schallsignal nach Nummer 1.2 der Anlage II.2 zu geben.

(2) Werden bei Unfällen von Fahrzeugen bestimmte gefährliche Güter oder radioaktive Stoffe frei oder drohen frei zu werden oder besteht Explosionsgefahr, muß das Bleib-weg-Signal nach Nummer 2.2 der Anlage II.2 gegeben werden. Das Bleib-weg-Signal ist solange und so oft zu geben, wie die Verkehrslage es erfordert und die Umstände es zulassen. Im Bereich von Liege- und Umschlagstellen im Sinne des § 35 Abs. 1 und des § 36 Abs. 1 ist im Falle des Satzes 1 das Bleib-weg-Signal auch von dem für den Betrieb der Umschlagsanlage Verantwortlichen zu geben.

(3) Vermindert im Nord-Ostsee-Kanal ein Fahrzeug seine Geschwindigkeit, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das Schallsignal nach Nummer 2.3 der Anlage II.2 zu geben. Will ein Fahrzeug im Nord-Ostsee-Kanal in einem Hafen oder an einer Umschlagstelle festmachen, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das Schallsignal nach Nummer 2.4 der Anlage II.2 zu geben.

## § 21

**Nebelsignale**

(1) Bei verminderter Sicht sind folgende Schallsignale zu geben:

1. Abweichend von Regel 35 Buchstaben f und g der Seestraßenordnung haben schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegende oder auf Grund sitzende Fahrzeuge die Schallsignale nach Nummer 3.1 der Anlage II.2 mindestens jede Minute zu geben;
2. Fahrzeuge, die am Fahrwasserrand an nicht zum Festmachen bestimmten Stellen oder bei gesunkenen Fahrzeugen oder anderen Schifffahrtshindernissen liegen, schwimmende Geräte im Einsatz sowie Fahrzeuge, die im Nord-Ostsee-Kanal am Ufer festgekommen sind, haben abweichend von Regel 35 Buchstaben c, f und g der Seestraßenordnung die Schallsignale nach Nummer 3.2 der Anlage II.2 mindestens jede Minute zu geben;

3. bugsierte Maschinenfahrzeuge in Fahrt haben abweichend von Regel 35 Buchstaben a und b der Seestraßenordnung das Schallsignal nach Nummer 3.3 der Anlage II.2 mindestens alle zwei Minuten zu geben. Die bugsierenden Schlepper dürfen das Schallsignal nach Regel 35 Buchstabe c der Seestraßenordnung nicht geben;
4. Fähren haben das Schallsignal nach Nummer 3.4 der Anlage II.2 während der ganzen Überfahrt zu geben;
5. Fahrzeuge, die innerhalb von Fahrwasserabschnitten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 links fahren, haben abweichend von Regel 35 der Seestraßenordnung mindestens jede Minute das Schallsignal nach Nummer 4.6 der Anlage II.2 zu geben;
6. auf dem Nord-Ostsee-Kanal haben Fahrzeuge mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2 und 4 genannten Fahrzeuge an Stellen, die durch das Sichtzeichen nach Nummer 2.1 der Anlage I.1 gekennzeichnet sind, das Schallsignal nach Nummer 1.2 der Anlage II.2 zu geben; im übrigen ist das Schallsignal mindestens jede Minute zu geben.

(2) Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge brauchen die Schallsignale nach Absatz 1 nicht zu geben, müssen dann aber mindestens alle zwei Minuten ein anderes kräftiges Schallsignal geben.

#### **Vierter Abschnitt Fahrregeln**

##### § 22

##### **Rechtsfahrgebot, Ausnahmen**

(1) Im Fahrwasser muß so weit wie möglich rechts gefahren werden. Innerhalb von Fahrwasserabschnitten, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, darf links gefahren werden. Innerhalb dieser Fahrwasserabschnitte auf der Weser haben Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, die einmal gewählte linke Fahrwasserseite beizubehalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen auslaufende Segelfahrzeuge auf der Elbe von Tinsdal bis zum Wedeler Hafen soweit wie möglich auf der Südseite fahren.

(3) Außerhalb des Fahrwassers ist so zu fahren, daß klar erkennbar ist, daß das Fahrwasser nicht benutzt wird; eine bestimmte Seite oder Fahrtrichtung braucht nicht eingehalten zu werden.

(4) Auf Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, haben sich alle Fahrzeuge an der in ihrer Fahrtrichtung rechts vom Fahrwasser liegenden Seite zu halten. Dies gilt nicht für Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden.

##### § 23

##### **Überholen**

(1) Das Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung der Verkehrslage hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt, insbesondere während des ganzen Überholmanövers jede Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist.

(2) Grundsätzlich muß links überholt werden. Soweit die Umstände des Falles es erfordern, darf rechts überholt werden.

(3) Das überholende Fahrzeug muß auf den nachfolgenden Verkehr achten und die Fahrt so weit herabsetzen oder einen solchen seitlichen Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug einhalten, daß kein gefährlicher Sog entstehen kann, und sich so bald wie möglich wieder nach rechts einordnen, ohne dabei das überholte Fahrzeug zu gefährden oder zu behindern. Das vorausfahrende Fahrzeug muß das Überholen soweit wie möglich erleichtern.

(4) Das Überholen ist verboten

1. wenn das vorausfahrende Fahrzeug nicht das Schallsignal nach Regel 34 Buchstabe c Ziffer ii der Seestraßenordnung gegeben hat,
2. in der Nähe von in Fahrt befindlichen, nicht freifahrenden Fähren,
3. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
4. vor und innerhalb von Schleusen sowie innerhalb der Schleusenvorhöfen und Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme von schwimmenden Geräten im Einsatz,
5. an Stellen und innerhalb von Strecken, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind.

(5) Abweichend von Regel 34 Buchstabe c der Seestraßenordnung darf im Nord-Ostsee-Kanal nur überholt werden, wenn sich das überholende und das vorausfahrende Fahrzeug rechtzeitig durch die Schallsignale nach den Nummern 4.1 bis 4.5 der Anlage II.2 verständigt haben. Das vorausfahrende Fahrzeug muß das Überholen gestatten, wenn das Überholmanöver ohne Gefahr durchgeführt werden kann; es muß entsprechend seinem Tiefgang und der Passierseite Raum geben und seine Fahrt erforderlichenfalls bis zur Grenze seiner Steuerfähigkeit ermäßigen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Fahrzeug der Verkehrsgruppe 1 überholt wird. In diesem Fall muß das überholende Fahrzeug das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 geben und das vorausfahrende Fahrzeug das Überholen soweit wie möglich erleichtern. Außerhalb der Weichengebiete darf nur überholt werden, wenn die Summe der Verkehrsgruppennzahlen des überholenden und des vorausfahrenden Fahrzeugs nicht die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachte Zahl überschreitet. Fahrzeuge der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde besonders bekanntgemachten Verkehrsgruppen dürfen außerhalb der Weichengebiete nicht überholt werden.

## § 24

**Begegnen**

(1) Beim Begegnen auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen im Fahrwasser ist nach Steuerbord auszuweichen.

(2) Abweichend von Regel 18 Buchstabe d der Seestraßenordnung haben einem Wegerechtschiff alle anderen Fahrzeuge mit Ausnahme von manövrierunfähigen Fahrzeugen auszuweichen.

(3) Abweichend von Regel 14 der Seestraßenordnung dürfen Fahrzeuge innerhalb von Fahrwasserabschnitten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 einem Gegenkommer ausnahmsweise nach Backbord ausweichen. Dem Gegenkommer ist dies durch das Schallsignal nach Nummer 4.6 der Anlage II.2 anzuzeigen. Der Gegenkommer hat mit dem gleichen Signal zu antworten und das Fahrzeug an dessen Steuerbordseite zu passieren. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Sportfahrzeuge.

(4) Im Nord-Ostsee-Kanal hat der Gegenkommer im Falle des Absatzes 3 mit dem Schallsignal nach Nummer 5.1.2 der Anlage II.2 nur zu antworten, wenn er das Fahrzeug an dessen Steuerbordseite passieren kann. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Schallsignal Nummer 5.2 der Anlage II.2 zu geben. In diesem Falle ist es nicht gestattet, den Gegenkommer Steuerbord an Steuerbord zu passieren. Außerhalb der Weichengebiete ist ein Begegnen nur gestattet, wenn die Summe der Verkehrsgruppennzahlen der sich begegnenden Fahrzeuge nicht die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachte Zahl überschreitet. Einem Fahrzeug der Verkehrsgruppen 4 bis 6 ist auszuweichen.

## § 25

**Vorfahrt**

(1) In einem Fahrwasser fahrende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die

1. in das Fahrwasser einlaufen,
2. das Fahrwasser queren,
3. in dem Fahrwasser drehen,
4. ihre Anker- oder Liegeplätze verlassen.

(2) Nähern sich Fahrzeuge einer Engstelle, die nicht mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt, oder einer durch das Sichtzeichen Nummer 1.2 der Anlage I.1 gekennzeichneten Stelle des Fahrwassers von beiden Seiten, so hat Vorfahrt

1. in Tidegewässern und in tidefreien Gewässern mit Strömung das mit dem Strom fahrende Fahrzeug, bei Stromstillstand das Fahrzeug, das vorher gegen den Strom gefahren ist,
2. in tidefreien Gewässern ohne Strömung das Fahrzeug, das grundsätzlich die Steuerbordseite des Fahrwassers zu benutzen hat.

Das wartepflichtige Fahrzeug muß außerhalb der Engstelle so lange warten, bis das andere Fahrzeug vorbeigefahren ist.

(3) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muß rechtzeitig durch sein Fahrverhalten erkennen lassen, daß er warten wird. Er darf nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, daß die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

(4) Mit dem Strom in den Hafen Emden einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber Gegenkommern, wenn sie das Fahrwasser queren müssen.

## § 26

**Fahrtgeschwindigkeit**

(1) Die Fahrtgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß das Fahrzeug jederzeit der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Seeschiffahrtstraße genügt und nötigenfalls rechtzeitig aufgestoppt werden kann. Im Fahrwasser müssen die Buganker klar zum sofortigen Fallen sein. Dies gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 20 m Länge. Wird der Verkehr durch Sichtzeichen und bei verminderter Sicht zusätzlich durch Schallsignale geregelt, so ist die Geschwindigkeit so einzurichten, daß bei einer kurzfristigen Änderung des gezeigten Sichtzeichens oder des gegebenen Schallsignals das Fahrzeug sofort aufgestoppt werden kann. Wird an einer Anlage zur Regelung des Verkehrs durch Lichter kein Sichtzeichen gezeigt, so ist, ausgenommen vor dem Sichtzeichen Nummer 1.26 der Anlage I.1, aufzustoßen, bis weitere Anweisung erfolgt.

(2) Innerhalb von Strecken, deren Grenzen von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, darf die von ihr bekanntgemachte Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser nicht überschritten werden.

(3) Vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb darf außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 300 m von der Wasserlinie des Ufers eine Höchstgeschwindigkeit von 8 km (4,3 sm) in der Stunde nicht überschritten werden.

(4) Fahrzeuge haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag zu vermeiden, insbesondere beim Vorbeifahren an

1. Häfen, Schleusen und Sperrwerken,
2. festliegenden Fähren,
3. manövrierunfähigen und festgekommenen Fahrzeugen sowie an manövrierbehinderten Fahrzeugen nach Regel 3 Buchstabe g der Seestraßenordnung,
4. schwimmenden Geräten und schwimmenden Anlagen,
5. außergewöhnlichen Schwimmkörpern, die geschleppt werden, sowie
6. an Stellen, die durch die Sichtzeichen nach Nummer 1.4 der Anlage I.1 oder durch die Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches gekennzeichnet sind.

(5) Abweichend von Absatz 4 ist ein Wegerechtschiff, das die Sichtzeichen nach Regel 28 der Seestraßenordnung rechtzeitig gezeigt hat, berechtigt, an solchen Fähren, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht worden sind,

ungehindert vorbeizufahren. Diese Fähren haben alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß durch das Vorbeifahren Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag entstehen.

## § 27

**Schleppen und Schieben**

(1) Schleppen oder Schieben dürfen nur Fahrzeuge, welche die dafür erforderlichen Einrichtungen besitzen und deren Manövrierfähigkeit beim Schleppen oder Schieben gewährleistet ist.

(2) Schlepp- und Schubverbände dürfen nicht mehr Anhänge oder Schubleichter enthalten, als die Schlepper oder Schubschiffe unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Seeschiffahrtstraße sicher zu führen vermögen.

(3) Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen in Fahrt ist auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen verboten. Im übrigen dürfen Maschinenfahrzeuge mit Ausnahme beim Bugsieren nicht mit eigener Maschinenkraft nebeneinander gekoppelt fahren.

## § 28

**Durchfahren von Brücken und Sperrwerken**

(1) Vor und unter Brücken ist das Begegnen und Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Anderenfalls ist die Vorfahrt entsprechend § 25 Abs. 2 zu beachten. Ein wartepflichtiges Fahrzeug muß in ausreichender Entfernung vor der Brücke anhalten. Dabei darf es vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Feste Brücken und bewegliche Brücken in geschlossenem oder teilweise geöffnetem Zustand dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Öffnungen der Brücke in geschlossenem Zustand mit Sicherheit ausreichen. Das Öffnen der Brücke darf nur verlangt werden, wenn die Durchfahrthöhe auch nach dem Niederlegen von Masten, Aufbauten und Schornsteinen nicht ausreicht oder das Niederlegen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

(3) In Sperrwerken ist es verboten, zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen. Für das Durchfahren von Sperrwerken gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

## § 29

**Einlaufen in Schleusen und Auslaufen**

(1) Schleusen dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Abmessungen der Schleusen mit Sicherheit ausreichen. Solange die Einfahrt in eine Schleuse nicht freigegeben ist, muß in ausreichender Entfernung vor der Schleuse angehalten werden. Dabei darf ein Fahrzeug vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Die Fahrzeuge haben in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor der Schleuse einzulaufen. Am Nord-Ostsee-Kanal bestimmt sich die Reihenfolge des Einlaufens in die Schleuse

1. in Brunsbüttel durch die Reihenfolge der Ankunft an der Grenze der Zufahrt,
2. in Kiel-Holtenau für mit Seelotsen besetzte Fahrzeuge durch die Reihenfolge des Passierens der Verbindungslinie der Tonne „Stickenhörn“ und der Tonne „8/Heikendorf Reede“, bei den übrigen Fahrzeugen durch die Reihenfolge der Ankunft an der Grenze der Zufahrt.

(3) Vor dem Einlaufen in die Schleuse sind rechtzeitig alle Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß das Fahrzeug auch bei Ausfall der Antriebsanlage sofort aufgestoppt werden kann.

(4) Innerhalb der Schleusen ist verboten

1. zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen,
2. ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht umzuschlagen.

(5) Die Fahrzeuge dürfen erst nach dem vollständigen Öffnen der Schleusentore auslaufen. Die Schleusenkammer ist unverzüglich zu verlassen. Bei dem Ablegen sind die Leinen so zu bedienen, daß das Fahrzeug bei Aufnahme einer falschen Fahrtrichtung sofort aufgestoppt werden kann. Die Fahrzeuge haben aus der Schleuse in der Reihenfolge ihres Einlaufens auszulaufen, es sei denn, die beteiligten Fahrzeugführer vereinbaren eine andere Reihenfolge.

## § 30

**Fahrbeschränkungen und Fahrverbote**

(1) Fahrzeuge, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde wegen der besonderen von ihnen ausgehenden Gefahren bekanntgemacht werden, dürfen Seeschiffahrtstraßen nur befahren, wenn die für die jeweilige Fahrzeugart bekanntgemachten schifffahrtspolizeilichen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Annahme von Schleppern oder das Vorliegen einer Mindestsichtweite, erfüllt sind.

(2) Das Befahren von Wasserflächen innerhalb bestimmter Zeiträume, bei bestimmten Wasserständen oder Wetterverhältnissen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, ist verboten. Dies gilt nicht für Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden.

## § 31

**Wasserski und Segelsurfen**

(1) Im Fahrwasser ist das Wasserskilaufen mit Ausnahme auf den nach Nummer 2.25 der Anlage I.1 gekennzeichneten oder von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserskilaufen mit Ausnahme auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen erlaubt.

(2) Die Wasserskiläufer und ihre Zugboote haben allen anderen Fahrzeugen auszuweichen. Bei der Begegnung mit Fahrzeugen haben die Wasserskiläufer sich im Kielwasser ihrer Zugboote zu halten.

(3) Das Fahren mit einem Segelsurfbrett ist im Fahrwasser sowie außerhalb des Fahrwassers auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen verboten.

(4) Auf den freien Wasserflächen darf bei Nacht, bei verminderter Sicht und während der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Zeiten nicht Wasserski gelaufen oder mit einem Segelsurfbrett gefahren werden.

### **Fünfter Abschnitt Ruhender Verkehr**

#### **§ 32**

##### **Ankern**

(1) Das Ankern ist im Fahrwasser mit Ausnahme auf den Reeden und den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Ankern auf folgenden Wasserflächen verboten:

1. An engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
2. in einem Umkreis von 300 m von schwimmenden Geräten, Wracks und sonstigen Schifffahrtshindernissen und Leitungstrassen sowie von Stellen, die durch die Sichtzeichen Nr. 2.8 und 2.9 der Anlage I.1 gekennzeichnet sind,
3. bei verminderter Sicht in einem Abstand von weniger als 300 m von Hochspannungsleitungen,
4. in einem Abstand von 100 m vor und hinter Sperrwerken,
5. vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Schleusen und Sielen sowie in den Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal,
6. innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken sowie
7. an Stellen und innerhalb von Wasserflächen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind.

(2) Soweit das Ankern nicht verboten ist, ist der Ankerplatz so zu wählen, daß die Schifffahrt im Fahrwasser nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Gebrauch des Ankers für Manövrierzwecke gilt nicht als Ankern. Im Bereich der im Absatz 1 Nr. 2 und 4 bezeichneten Wasserflächen ist auch der Gebrauch des Ankers verboten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge nach Regel 3 Buchstabe g Ziffer i und Ziffer ii der Seestraßenordnung. Für fischende Fahrzeuge gilt das Ankerverbot nicht im Fahrwasser mit Ausnahme auf den nach § 38 Abs. 1 bekanntgemachten Wasserflächen.

(5) Auf Reeden dürfen nur die Fahrzeuge ankern, denen nach der Zweckbestimmung der Reede das Liegen dort gestattet ist. Die Voraussetzungen wer-

den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht.

(6) Auf einem in der Nähe des Fahrwassers oder auf einer Reede vor Anker liegenden Fahrzeug oder außergewöhnlichen Schwimmkörper sowie auf Fahrzeugen, für die nach Absatz 4 das Ankerverbot nicht gilt, muß ständig Ankerwache gegangen werden. Das gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge auf den nach § 10 Abs. 4 bezeichneten Wasserflächen.

#### **§ 33**

##### **Anlegen und Festmachen**

(1) Die Schifffahrt darf durch das Anlegen und Festmachen nicht beeinträchtigt werden. Hat ein Fahrzeug mit dem Manöver des Anlegens begonnen, hat die übrige Schifffahrt diesen Umstand zu berücksichtigen und mit der gebotenen Vorsicht zu navigieren.

(2) Das Anlegen und Festmachen ist verboten

1. an Sperrwerken, Strombauwerken, Leitwerken, Pegeln, festen und schwimmenden Schifffahrtzeichen,
2. an abbrüchigen Stellen am Ufer,
3. an Stellen, an denen das Ankern nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 verboten ist,
4. innerhalb von Strecken, in denen das Ankern nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 verboten ist, sowie
5. an Stellen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind.

(3) Nebeneinander festgemachte Fahrzeuge sind, soweit es möglich ist, an beiden Enden ausreichend am Ufer zu befestigen.

(4) Festgemachte Fahrzeuge dürfen die Schiffschraube nur drehen

1. probeweise mit der geringstmöglichen Kraft,
2. unmittelbar vor dem Ablegen und
3. wenn andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.

#### **§ 34**

##### **Umschlag**

Außerhalb der Häfen und Umschlagstellen ist der Umschlag einschließlich des Bunkerns nur auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde hierfür bekanntgemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekanntgemachten Voraussetzungen gestattet.

#### **§ 35**

##### **Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern**

(1) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, dürfen nur auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekanntgemachten Voraussetzungen ankern oder festmachen.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, im Bereich der Reede oder Liegestelle gleichzeitig, so haben sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

(3) Von Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, haben andere Fahrzeuge unter besonderer Berücksichtigung des Funkenflugs einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten, ausgenommen Schlepper, Versorgungs- und Tankreinigungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die am Umschlag beteiligt sind. Diese Fahrzeuge dürfen in den Bereich der Reede oder Liegestelle nur einlaufen, wenn Schornsteine und Auspuffleitungen mit Vorrichtungen versehen sind, die den Funkenflug verhindern.

(4) An festgemachten Tankfahrzeugen, die nach dem Löschen bestimmter gefährlicher Güter oder sonstiger brennbarer Flüssigkeiten oder von Gasen nicht entgast worden sind, dürfen beim Füllen der Tanks mit Ballastwasser keine Fahrzeuge und beim Entgasen nur die dafür erforderlichen Tankreinigungsfahrzeuge längsseits liegen.

(5) Festgemachte Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, sowie Fahrzeuge, die in deren Nähe liegen, müssen jederzeit sofort verholten können.

#### § 36

##### Umschlag bestimmter gefährlicher Güter

(1) Der Umschlag bestimmter gefährlicher Güter ist nur auf den hierfür von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekanntgemachten Voraussetzungen gestattet. Der Umschlag ist der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Während des Umschlags darf an einem Fahrzeug, das bestimmte gefährliche Güter befördert, auf jeder Seite jeweils nur ein am Umschlag beteiligtes Fahrzeug längsseits liegen.

(3) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge haben von den am Umschlag beteiligten Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu halten, andernfalls den Anker- oder Liegeplatz zu räumen.

(4) Nach Beendigung des Umschlags hat das Fahrzeug die Reede oder Liegestelle unverzüglich zu verlassen.

(5) Unberührt bleiben alle sonstigen Vorschriften, die den Umgang mit gefährlichen Gütern betreffen.

#### Sechster Abschnitt Sonstige Vorschriften

#### § 37

##### Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen

(1) Bei Gefahr des Sinkens ist das Fahrzeug möglichst so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, daß die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Nach

einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet.

(2) Wird der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Seeschiffahrtstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch in der Seeschiffahrtstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder außergewöhnliche Schwimmkörper oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände beeinträchtigt, so ist das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt, auf dem Nord-Ostsee-Kanal das Kanalamt Kiel-Holtensau, unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Platz eines gesunkenen Fahrzeugs ist vom Fahrzeugführer unverzüglich behelfsmäßig zu bezeichnen. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet. Er darf die Fahrt erst nach Genehmigung des örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes, auf dem Nord-Ostsee-Kanal des Kanalamtes Kiel-Holtensau, fortsetzen.

(4) Ein festgekommenes Fahrzeug darf seine Maschine zum Freikommen benutzen, es sei denn, daß dies ohne Beschädigung der Seeschiffahrtstraße einschließlich der Ufer, Strombauwerke und Schifffahrtsanlagen nicht möglich ist oder die Schifffahrt gefährdet wird. Kann das Fahrzeug auf dem Nord-Ostsee-Kanal nicht mit eigener Kraft freikommen, muß es seine Maschine abstellen und so weit wie möglich das Fahrwasser für vorbeifahrende Fahrzeuge freimachen.

(5) Bei Bränden und sonstigen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Vorkommnissen auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und außergewöhnlichen Schwimmkörpern ist das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt, auf dem Nord-Ostsee-Kanal das Kanalamt Kiel-Holtensau, unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(6) Auf Fahrzeugen, die das Bleibweg-Signal nach Nummer 2.2 der Anlage II.2 wahrnehmen, sollen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergriffen werden, insbesondere

1. alle nach außen führenden und nicht zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes erforderlichen Öffnungen geschlossen,
  2. alle nicht zur Gewährleistung der Sicherheit von Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Hilfsmaschinen abgestellt,
  3. nicht geschützte offene Feuer gelöscht, insbesondere das Rauchen eingestellt, sowie
  4. Geräte mit glühenden oder Funken gebenden Teilen stillgelegt
- werden.

#### § 38

##### Ausübung der Fischerei und der Jagd

Auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen ist das Fischen, Schießen oder Jagen verboten. Auf diesen

Wasserflächen oder auf Teilen von ihnen sind bestimmte Arten des Fischens, Schießens oder Jagens erlaubt, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden. Soweit das Fischen nicht verboten ist, haben fischende Fahrzeuge das begrenzte oder gekennzeichnete Fahrwasser und die gekennzeichneten Meilenstrecken so weit freizulassen, daß die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

## § 39

**Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren**

(1) Wer Fahrgastschiffe oder Fähren zu regelmäßigen Fahrten einsetzen will, hat den Fahrplan mit den Abfahrts- und Ankunftszeiten und den Anlegestellen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten dem örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt, auf dem Nord-Ostsee-Kanal dem Kanalamt Kiel-Holtenau, vorzulegen. Jede Fahrplanänderung ist zwei Wochen, bevor sie in Kraft treten soll, der nach Satz 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Der Unternehmer hat auf Verlangen der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde den Fahrplan so zu ändern, daß Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den Anlegestellen und im Fahrwasser vermieden werden.

(3) Die Fahrten sind nach den im Fahrplan angegebenen Zeiten durchzuführen.

## § 40

**Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren**

(1) Fahrgastschiffe und Fähren dürfen die Fahrgastbeförderung nur von Anlegestellen aus durchführen, die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes genehmigt oder rechtmäßig vorhanden sind. Die Vorschriften über Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für die Einrichtung der Anlegestellen, die Fahrgastschiffahrt und den Fährbetrieb bleiben unberührt.

(2) Während der fahrplanmäßigen Liegezeiten der Fahrgastschiffe und Fähren dürfen an den Anlegestellen andere Fahrzeuge nicht anlegen. Fahrgastschiffe und Fähren, die nicht nach Fahrplan verkehren, haben fahrplanmäßigen Fahrgastschiffen und Fähren Platz zu machen.

(3) An den Anlegestellen dürfen Fahrgastschiffe und Fähren nur so lange liegen bleiben, wie dies zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zum Umschlagen notwendig ist. Längeres Liegen ist nur gestattet, wenn der Verkehr anderer Fahrgastschiffe oder Fähren nicht behindert wird.

(4) Das Ausbooten von Fahrgästen und das Übersteigen von Fahrgästen von einem Fahrzeug auf ein anderes ist verboten, es sei denn, örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände erfordern dies.

## Siebenter Abschnitt

### Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal

## § 41

**Geltungsbereich**

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal und seinen Zufahrten gelten die Vorschriften dieses Abschnitts zusätzlich zu den übrigen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zu den im § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Nr. 2, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 6, § 23 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5, § 24 Abs. 4, § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 4 enthaltenen Sondervorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal.

## § 42

**Zulassung**

(1) Der Nord-Ostsee-Kanal darf von Fahrzeugen sowie von Schub- und Schleppverbänden nur befahren werden, wenn

1. die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Abmessungen nicht überschritten werden,
2. die Stabilität und Manövrierfähigkeit gewährleistet ist,
3. der Ruderlagenanzeiger ausreichend beleuchtet ist,
4. keine Gegenstände über die Bordwand hinausragen,
5. mit Ausnahme von Fahrzeugen von weniger als 20 m Länge die Buganker klar zum sofortigen Fallen sind und
6. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht in anderer Weise beeinträchtigt ist.

Dies gilt für schwimmende Geräte und schwimmende Anlagen entsprechend.

(2) Bei Schleppverbänden muß sichergestellt sein, daß eine Geschwindigkeit von 9 km (4,9 sm) in der Stunde eingehalten werden kann und sich auf jedem Anhang mindestens zwei schifffahrtkundige Personen befinden.

(3) Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, sind spätestens bei der Anmeldung nach § 43 als solche anzuzeigen. Dies gilt nicht für Kriegsfahrzeuge. Fahrzeugführer von gelöschten Tankfahrzeugen haben mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung über die Gasfreiheit des Fahrzeugs vorzulegen.

(4) In den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Fällen ist Schlepperhilfe anzunehmen.

(5) Das Ruder darf nur von zuverlässigen und in der Revierfahrt geübten Besatzungsmitgliedern und nur unmittelbar ohne Verwendung automatischer Steueranlagen bedient werden. Fahrzeuge mit einem Raumgehalt von mehr als 2 500 BRT haben für die Kanalfahrt von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als zuverlässig und mit den Verhältnissen auf



dem Nord-Ostsee-Kanal vertraut anerkannte Steuerer anzunehmen. Die Zahl der erforderlichen Steuerer wird von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht. Satz 2 gilt nicht

1. in Brunsbüttel für die Fahrtstrecke zwischen der Kanalschleuse und dem Binnenhafen sowie für die Fahrt in diesem Hafen,
2. in Kiel-Holtenau für die Fahrtstrecke zwischen der Kanalschleuse und dem Binnenhafen einschließlich des Nordhafens der Stadt Kiel und der Bunkerstation Projensdorf sowie für die Fahrt in diesen Häfen,
3. für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und für Kriegsfahrzeuge.

(6) Fahrzeugen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 5 nicht erfüllen, kann das Kanalamt Kiel-Holtenau die Durchfahrt verweigern oder unter Auflagen gestatten.

#### § 43

##### An- und Abmeldung

(1) Der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter hat die Kanalfahrt umgehend nach dem Einlaufen in die Schleusen Brunsbüttel, Kiel-Holtenau oder Gieselau beim Kanalamt Kiel-Holtenau unter Vorlage der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Unterlagen anzumelden.

(2) Macht ein Fahrzeug im Nord-Ostsee-Kanal fest, ohne ein Haltegebot erhalten zu haben, so hat es sich bei der am nächsten liegenden Verkehrslenkungsstelle (Brunsbüttel oder Kiel-Holtenau) abzumelden und bei Fortsetzung der Fahrt wieder anzumelden. Die Kanalfahrt darf erst nach Zustimmung der Verkehrslenkungsstelle angetreten oder fortgesetzt werden. Nach Erteilung der Zustimmung haben Fahrzeuge die Kanalfahrt unverzüglich anzutreten.

(3) Von den Liegestellen im Achterwehrrer Schifffahrtskanal darf nur nach Anmeldung bei der Schleusenaufsicht abgelegt werden; dies gilt nicht für Sportfahrzeuge.

#### § 44

##### Zusätzliche Sichtzeichen

(1) Fahrzeuge mit Seelotsen haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die für ihre Verkehrsgruppe vorgeschriebenen Sichtzeichen nach Nummer 12 der Anlage II.1 zu führen. Die Sichtzeichen sind vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal zu setzen.

(2) Freifahrer haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die für ihre Verkehrsgruppe vorgeschriebenen Sichtzeichen nach Nummer 13 der Anlage II.1 zu führen.

(3) Ein am Ufer festgekommenes Fahrzeug hat zusätzlich zu den in Regel 30 Buchstabe d der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern an der Seite, an der vorbeigefahren werden darf, das Sichtzeichen Nummer 14 der Anlage II.1 zu führen.

#### § 45

##### Verkehr in den Zufahrten

(1) Die Zufahrten dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die in den Nord-Ostsee-Kanal einlaufen oder ihn verlassen. Dies gilt nicht

1. für Fahrzeuge auf der Fahrtstrecke von und nach der Umschlagstelle im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau,
2. für Fahrgastschiffe auf der Fahrtstrecke von und zur Anlegestelle in Kiel-Holtenau,
3. für Sportfahrzeuge auf den Fahrtstrecken von und nach den zugelassenen Liegestellen sowie
4. für Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtspolizei, Lotsenversetzfahrzeuge und Schlepper im Sinne des § 42 Abs. 4.

(2) Die aus den Schleusen in Brunsbüttel auslaufenden Fahrzeuge haben die Zufahrt auf dem kürzesten Wege zu verlassen.

#### § 46

##### Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen

(1) In Kiel-Holtenau haben die aus der Zufahrt in die Neue Schleuse einlaufenden oder aus dieser auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus der Alten Schleuse auslaufenden Fahrzeugen. In Brunsbüttel haben in dem von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Bereich die aus den Schleusenvorhäfen in die Zufahrt auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den in diesen Bereich einlaufenden Fahrzeugen.

(2) In Brunsbüttel und in Kiel-Holtenau haben die aus den Neuen Schleusen in den Kanal auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus den Alten Schleusen auslaufenden Fahrzeugen.

#### § 47

##### Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens

(1) Bei verminderter Sicht dürfen Fahrzeuge nicht aus den Schleusen nach den Binnenhäfen und in Kiel-Holtenau auch nicht nach dem Schleusenvorhafen auslaufen, solange von dort andere Fahrzeuge in die Schleusen einlaufen.

(2) In Brunsbüttel dürfen Fahrzeuge nicht in den Schleusenvorhafen auslaufen, solange andere Fahrzeuge von der Elbe her in den jeweiligen Schleusenvorhafen einlaufen. Fahrzeuge mit einem bestimmten Tiefgang dürfen bei bestimmten Wasserständen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, nicht in die Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen.

#### § 48

##### Fahrabstand

(1) Außerhalb der Weichengebiete und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme eines Bereiches von 1 000 m vor und 2 000 m hinter den Grenzen der Weichengebiete haben Fahrzeuge

1. der Verkehrsgruppen 1, 2 und 3 einen Abstand von mindestens 600 m,
2. der Verkehrsgruppen 4 und höher einen Abstand von mindestens 1 000 m

von einem vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten, es sei denn, daß sie dieses gemäß § 23 Abs. 5 überholen.

(2) Von und gegenüber Fahrzeugen bis 50 BRT kann der vorgeschriebene Mindestabstand geringer sein.

#### § 49

##### Verhalten vor und in den Weichengebieten

(1) In die Weichengebiete ist zügig einzulaufen.

(2) Wird im Weichengebiet ein Sichtzeichen nach Nummer 1.24.2 der Anlage I.1 gezeigt, hat sich ein Fahrzeug, dem die Ausfahrt verboten ist, an den jeweils vordersten und in seiner Fahrtrichtung rechts liegenden freien Dalben zu legen. An den jeweils vordersten freien Dalben an der linken Seite darf sich ein Fahrzeug nur legen, wenn Verkehrs- oder Wetterverhältnisse dies erfordern.

(3) Für das Verlassen des Weichengebietes ist grundsätzlich die Reihenfolge des Einlaufens in das Weichengebiet maßgebend. Will ein Fahrzeug ein vor ihm an derselben Dalbenreihe liegendes und zur Weiterfahrt berechtigtes Fahrzeug überholen, haben sich die Fahrzeugführer nach Maßgabe des § 23 Abs. 5 zu verständigen. Dies gilt auch, wenn in das Weichengebiet einlaufende Fahrzeuge die im Weichengebiet in gleicher Fahrtrichtung liegenden und zur Weiterfahrt berechtigten Fahrzeuge überholen wollen. Das Vorbeifahren an zur Weiterfahrt nicht berechtigten Fahrzeugen gilt nicht als Überholen.

(4) Fahrzeuge, die an der linken Dalbenreihe liegen, dürfen erst ablegen, wenn die durchgehende Schifffahrt und die von der rechten Dalbenreihe ablegenden Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden.

(5) Beim Verlassen des Weichengebietes dürfen entgegenkommende Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden.

(6) Fahrzeugen ist das Liegen in den Weichengebieten aus anderen als verkehrs- oder wetterbedingten Gründen nur mit Zustimmung der am nächsten liegenden Verkehrslenkungsstelle (Brunsbüttel oder Kiel-Holtenu) gestattet. In diesem Falle ist zusätzlich zu den nach Regel 23 Buchstabe a Ziffern i und ii der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen das Sichtzeichen nach Nummer 11 der Anlage II.1 zu führen; bei einem Schleppverband hat jedes Fahrzeug das Sichtzeichen nach Nummer 11 der Anlage II.1 zu führen.

#### § 50

##### Fahrregeln für Freifahrer und Schleppverbände

(1) Freifahrer dürfen bei verminderter Sicht auf dem Nord-Ostsee-Kanal nur fahren, wenn

1. das Radargerät einwandfrei arbeitet und

2. sich außer dem Fahrzeugführer eine fachkundige Person zur Bedienung des Radargerätes auf der Brücke befindet.

Andernfalls hat das Fahrzeug die Kanalfahrt zu unterbrechen und im nächsten Weichengebiet nach Möglichkeit hinter den Dalben oder an der nächsten Liegestelle festzumachen.

(2) Freifahrer und Schleppverbände, welche die bekanntgemachten Voraussetzungen für die Nachtfahrt nach der Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave in der jeweils gültigen Fassung nicht erfüllen, dürfen nur während der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Zeiten (Tagfahrzeiten) den Nord-Ostsee-Kanal befahren. Außerhalb dieser Zeiten ist gestattet

1. das Einlaufen in die Schleusen von den Binnenhäfen aus und das Auslaufen in diese,
2. die Weiterfahrt bis zum Kreishafen Rendsburg, wenn die Weiche Breiholz oder die Weiche Audorf/Rade vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird,
3. die Weiterfahrt bis zur Ausgangsschleuse, wenn die Weiche Dükerswisch oder Groß-Nordsee vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird.

(3) Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 dürfen nicht mehr als ein Sportfahrzeug mit einer Länge bis zu 20 m während der Tagfahrzeiten schleppen; ein solcher Schleppverband gilt für die Verkehrslenkung als alleinfahrendes Fahrzeug.

(4) Schleppverbände haben bei verminderter Sicht und bei Sturm die Kanalfahrt zu unterbrechen und möglichst in einem Weichengebiet festzumachen.

#### § 51

##### Fahrregeln für Sportfahrzeuge

(1) Sportfahrzeuge dürfen die Zufahrten und den Nord-Ostsee-Kanal lediglich zur Durchfahrt und ohne Lotsen nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Abs. 2 und nicht bei verminderter Sicht benutzen. Dies gilt nicht für das Aufsuchen der für Sportfahrzeuge zugelassenen Liegestellen im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenu sowie im Binnenhafen und Alten Hafen Brunsbüttel.

(2) Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben und dort fahren wollen, benötigen einen vom Kanalamt Kiel-Holtenu ausgestellten Fahrtausweis.

(3) Sportfahrzeuge müssen ihre Kanalfahrt so einrichten, daß sie vor Ablauf der Tagfahrzeit eine bekanntgemachte Liegestelle für Sportfahrzeuge erreichen können. Bei plötzlich auftretender verminderter Sicht dürfen Sportfahrzeuge an geeigneter Stelle auf der Kanalstrecke festmachen, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch die Weiterfahrt bis zum nächsten Weichengebiet gefährdet wird.

(4) Bei plötzlich auftretender verminderter Sicht dürfen Sportfahrzeuge in den Weichengebieten hinter den Dalben festmachen. Dies gilt auch, wenn sie von einem Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 geschleppt werden.

(5) Das Segeln ist auf dem Nord-Ostsee-Kanal verboten. Dies gilt nicht

1. im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau vor den Alten Schleusen,
2. außerhalb des Fahrwassers auf dem Borgstedter See, dem Audorfer See, dem Obereidersee und dem Flemhuder See.

Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen zusätzlich die Segel setzen.

#### § 52

##### **Fahrregeln auf dem Achterwehler Schifffahrtskanal**

(1) Fahrzeuge dürfen sich im Achterwehler Schifffahrtskanal nur in den beiden Ausweichstellen begegnen. Dies gilt nicht für Sportfahrzeuge.

(2) Die vor und hinter den Schleusen liegenden Dalben dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die auf das Durchschleusen warten.

#### § 53

##### **Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal**

(1) Das Befahren des Gieselaukanals ist nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Abs. 2 gestattet.

(2) Das Festmachen ist nur an den nördlich und südlich der Gieselauschleuse befindlichen Liegestellen gestattet. Sportfahrzeuge dürfen außerhalb der Tagfahrzeiten bei ausreichender Wassertiefe am befestigten Ufer festmachen.

#### § 54

##### **Liegeverbot**

Fahrzeuge dürfen auf dem Nord-Ostsee-Kanal außerhalb der Weichengebiete, öffentlichen Häfen, Umschlag- und sonstigen Liegestellen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen nicht liegen.

### **Achter Abschnitt**

#### **Strom- und Schifffahrtspolizei**

#### § 55

##### **Zuständigkeiten**

(1) Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest und Nord sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter, das Kanalamt Kiel-Holtenau und die Wasserbauämter Brunsbüttel und Kiel-Holtenau; als Schifffahrtspolizeibehörden bedienen sie sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt).

(2) Örtliche Maßnahmen der Strom- und Schifffahrtspolizei treffen die Wasser- und Schifffahrtsämter, auf dem Nord-Ostsee-Kanal das Kanalamt Kiel-

Holtenau und die Wasserbauämter Brunsbüttel und Kiel-Holtenau. Wenn sich eine Maßnahme über den Bezirk eines Wasser- und Schifffahrtsamtes, des Kanalamtes Kiel-Holtenau oder der Wasserbauämter Brunsbüttel oder Kiel-Holtenau hinaus auswirkt, ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann abweichend hiervon die Zuständigkeit für bestimmte schifffahrtspolizeiliche Aufgaben auf einer Seeschifffahrtsstraße einem bestimmten Wasser- und Schifffahrtsamt übertragen. Wirkt sich eine Maßnahme über den Bezirk einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion hinaus aus, ist das Wasser- und Schifffahrtsamt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Ist eine Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung, trifft sie die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können auch von der Wasserschutzpolizei getroffen werden.

#### § 56

##### **Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen**

(1) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt Anordnungen erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten (Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen).

(2) Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen gehen den Vorschriften dieser Verordnung und den durch Schifffahrtzeichen getroffenen Anordnungen vor.

#### § 57

##### **Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen**

(1) Einer schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des nach § 55 Abs. 2 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes, auf dem Nord-Ostsee-Kanal des Kanalamtes Kiel-Holtenau, bedürfen

1. der Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen und Luftkissenfahrzeugen,
2. der Verkehr außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie das Schleppen außergewöhnlicher Schwimmkörper,
3. Stapelläufe,
4. die Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann und nicht durch Verwaltungsakt der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde die Bergung angeordnet worden ist,
5. die Erprobung und die Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können,
6. wassersportliche Veranstaltungen auf dem Wasser,

7. sonstige Veranstaltungen auf oder an Seeschiff-fahrtstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die

- a) eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten und ausgleichen und
- b) die von der Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verhindern.

Die Genehmigung wird für eine bestimmte ange-messene Frist erteilt.

#### § 58

##### Schiffahrtpolizeiliche Meldungen

(1) Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die die von der Strom- und Schiffahrtpolizei-behörde bekanntgemachten Abmessungen und Größen über-schreiten, sind

1. rechtzeitig vor dem Befahren der von den Strom- und Schiffahrtpolizei-behörden bekanntgemachten Seeschiffahrtstraßen unter Angabe des Namens, der Position, der Abmessungen und des Bestim-mungshafens sowie
2. bei den bekanntgemachten Positionen unter An-gabe des Namens, der Position, Geschwindigkeit und Passierzeit

zu melden. Die nach Satz 1 vorgeschriebene Mel-dung ist auch bei Unterbrechung und bei Fortsetzung der Fahrt abzugeben.

(2) Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 müssen 24 Stunden vor dem Befahren der von den Strom- und Schiffahrtpolizei-behörden bekanntgemachten Seeschiffahrtstraßen, spätestens jedoch nach dem Auslaufen aus dem letzten Abgangshafen, gemeldet werden. Im übrigen haben sich diese Fahrzeuge ent-sprechend Absatz 1 zu melden.

(3) Die Meldung nach Absatz 2 Satz 1 muß fol-gende Angaben enthalten:

1. Name und Rufzeichen des Fahrzeugs,
2. Nationalität des Fahrzeugs,
3. Länge und Tiefgang des Fahrzeugs,
4. Abgangs- und Bestimmungshafen,
5. Ladungsarten und Angabe der bestimmten ge-fährlichen Güter nach der Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1 sowie der jeweiligen Menge,
6. bei Beförderung von Chemikalien Angabe, ob das Schiff ein Zeugnis nach dem IMCO-Code für Chemikali-tanker als „neues Schiff“ besitzt,
7. Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen,
8. Reeder oder dessen Bevollmächtigte.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschrie-be-nen Meldungen sind vom Fahrzeugführer, vom Ree-der oder deren Bevollmächtigten an die für die be-

treffende Seeschiffahrtstraße bekanntgemachte Strom- und Schiffahrtpolizei-behörde zu richten. Die Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 sind schriftlich ab-zugeben.

#### § 59

##### Befreiung

Die Strom- und Schiffahrtpolizei-behörden können von Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall befreien.

#### § 60

##### Ermächtigung zum Erlaß von strom- und schiffahrtpolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen

(1) Die Wasser- und Schiffahrt-direktionen Nord-west und Nord werden ermächtigt, die in den vor-stehenden Vorschriften vorgesehenen Bekannt-machungen zu erlassen, wenn und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leich-tigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Die Bekannt-machungen sind im Bundesanzeiger zu veröffent-lichen.

(2) Die Wasser- und Schiffahrt-direktionen Nord-west und Nord werden ermächtigt, Rechtsverord-nungen über die Begrenzung von militärischen und zivilen Übungs- und Sperrgebieten sowie über das dadurch bedingte Verhalten von Fahrzeugen zu er-lassen.

#### Neunter Abschnitt

##### Bußgeld- und Schlußvorschriften

#### § 61

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätz-lich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift des § 3 Abs. 1 über die Grundregel für das Verhalten im Verkehr verstößt oder entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug führt, obwohl er in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist,
2. gegen die Vorschrift des § 4 Abs. 2 über die Beratung der Schiffsführung oder des § 4 Abs. 4 über die Bestimmung des verantwortlichen Fahr-zeugführers verstößt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 eine durch ein Gebots- oder Verbotzeichen getroffene Anordnung nicht be-folgt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Schiffahrtzeichen beschädigt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt,
5. einer Vorschrift des § 6 über den Gebrauch der Sichtzeichen, Schallsignale, Laternen, Leuchten oder Scheinwerfer sowie über die Ausrüstung mit Schallsignalanlagen und die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu-widerhandelt,

6. den nach § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Abstand nicht einhält,
7. einer Vorschrift des § 8 über das Mitführen oder Anbringen, die Instandsetzungspflicht, den Sichtbereich, die Tragweite oder die Beschaffenheit der Sichtzeichen zuwiderhandelt,
- 7a. entgegen § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2 Positionslaternen verwendet, die nicht vom Deutschen Hydrographischen Institut zugelassen sind oder entgegen § 9 Abs. 2 erforderliche Reparaturen nicht durch einen vom Deutschen Hydrographischen Institut anerkannten Reparaturbetrieb durchführen und bescheinigen läßt,
8. einer Vorschrift der §§ 10 bis 18 über das Führen von Sichtzeichen zuwiderhandelt oder gegen das Fahrverbot nach § 10 Abs. 3 verstößt,
9. einer Vorschrift der §§ 19 bis 21 über das Geben von Schallsignalen zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift der §§ 22 bis 26 über das Rechtsfahrgebot, Überholen oder Begegnen, die Vorfahrt oder die Fahrgeschwindigkeit zuwiderhandelt,
11. einer Vorschrift des § 27 über das Schleppen oder Schieben zuwiderhandelt,
12. einer Vorschrift des § 28 oder des § 29 über das Durchfahren von Brücken, Sperrwerken oder Schleusen zuwiderhandelt,
13. entgegen § 30 Abs. 1 Seeschiffahrtstraßen befährt, ohne die bekanntgemachten schiffahrtspolizeilichen Voraussetzungen zu erfüllen, oder gegen ein Verbot nach § 30 Abs. 2 über das Befahren von Wasserflächen verstößt,
14. einer Vorschrift des § 31 über das Wasserski laufen und das Segelsurfen zuwiderhandelt,
15. einer Vorschrift der §§ 32 bis 34 über das Anker, Anlegen, Festmachen oder über den Umschlag zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des § 35 über das Ankern, Festmachen oder das Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder das Vorhandensein von Einrichtungen zum Schutz vor Funkenflug beim Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, oder über das Längsseitsliegen an solchen Fahrzeugen oder das Verholen zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des § 36 über den Umschlag bestimmter gefährlicher Güter oder die Anzeige des Umschlags zuwiderhandelt,
18. einer Vorschrift des § 37 über das Verhalten bei Schiffsunfällen oder den Verlust von Gegenständen sowie über das Benachrichtigen bei Bränden oder sonstigen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Vorkommnissen zuwiderhandelt,
19. einer Vorschrift des § 38 über das Fischen, Schießen oder Jagen zuwiderhandelt,
20. einer Vorschrift des § 39 oder des § 40 über die Fahrgastschiffahrt oder den Fährbetrieb zuwiderhandelt,
21. den Nord-Ostsee-Kanal mit einem Fahrzeug befährt, das die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 1 nicht erfüllt,
22. einer Vorschrift des § 42 Abs. 2 über das Einhalten der Geschwindigkeit von Schleppverbänden oder die Besetzung von Anhängen zuwiderhandelt,
23. die Anzeige nach § 42 Abs. 3 unterläßt oder die schriftliche Erklärung nicht vorlegt,
24. entgegen § 42 Abs. 4 Schlepperhilfe nicht annimmt,
25. einer Vorschrift des § 42 Abs. 5 über die Bedienung des Ruders oder die Annahme von Steuern zuwiderhandelt,
26. entgegen der Anordnung des Kanalamtes Kiel-Holtenau nach § 42 Abs. 6 den Nord-Ostsee-Kanal befährt oder die Auflagen des Kanalamtes Kiel-Holtenau nicht erfüllt,
27. einer Vorschrift des § 43 über die An- oder Abmeldung, den Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,
28. einer Vorschrift des § 44 über das Führen zusätzlicher Sichtzeichen auf dem Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,
29. entgegen § 45 in die Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals einläuft oder diese nicht auf dem kürzesten Wege verläßt,
30. einer Vorschrift des § 46 über die Vorfahrt beim Ein- oder Auslaufen im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
31. einer Vorschrift des § 47 über das Verbot des Ein- oder Auslaufens im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
32. entgegen § 48 den Fahrabstand nicht einhält,
33. einer Vorschrift des § 49 über das Verhalten in den Weichengebieten des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
34. einer Vorschrift des § 50 oder des § 51 über Fahrregeln auf dem Nord-Ostsee-Kanal für Freifahrer, Schleppverbände oder Sportfahrzeuge zuwiderhandelt,
35. einer Vorschrift des § 52 oder des § 53 über Fahrregeln oder Festmachen auf dem Achterwehrer Schifffahrtskanal oder auf dem Gieselaukanal zuwiderhandelt,
36. einer Vorschrift des § 54 über das Liegen auf dem Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,
37. eine vollziehbare schiffahrtspolizeiliche Verfügung nach § 56 Abs. 1 nicht befolgt,
38. ohne die nach § 57 Abs. 1 erforderliche Genehmigung tätig wird,
39. die Bedingungen oder Auflagen nach § 57 Abs. 3 nicht erfüllt,
40. entgegen § 58 eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig abgibt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 10, 12, 13, 15, 18, 22, 24 und 25 handelt ordnungswidrig auch im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer strompolizeilichen Vorschrift zuwiderhandelt.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Grund der nach § 60 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen wird auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen.

(5) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15

Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt wird auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen. Dies gilt auch, soweit die Ordnungswidrigkeiten auf einem deutschen Schiff außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer begangen werden.

#### § 62

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes, § 61 des Gesetzes über das See-  
lotswesen und § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 11. August 1977

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 77	Gesetz zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung .....	733
15. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf .....	738
26. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit .....	739
26. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit .....	741

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 7. 77 Achte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge 96-1-13-1	145 6. 8. 77	11. 8. 77
15. 7. 77 Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	146 9. 8. 77	8. 9. 77
15. 7. 77 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	146 9. 8. 77	8. 9. 77
5. 7. 77 Neunte Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	146 9. 8. 77	8. 9. 77
22. 7. 77 Vierte Verordnung zur Änderung der Dreiundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-53	146 9. 8. 77	8. 9. 77

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 8. 77 Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	147	10. 8. 77	18. 8. 77
22. 7. 77 Verordnung zur Aufhebung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-9	147	10. 8. 77	8. 9. 77
22. 7. 77 Vierundsechzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main])	147	10. 8. 77	8. 9. 77
1. 8. 77 Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Kontrollbezirken und Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-35	147	10. 8. 77	8. 9. 77
2. 8. 77 Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	147	10. 8. 77	8. 9. 77

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.